

Hochsauerlandkreis
Untere Naturschutzbehörde, Jagd
Frau Cory
Steinstr. 27
59872 Meschede

Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 174,5m, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 01 – WEA 04 = Hild1 – Hild4)

13.01.2026

Sehr geehrte Frau Cory,

nachfolgend möchten wir zu den Anmerkungen und Forderungen Ihres Schreibens vom 19.11.2025 Stellung nehmen. Das Vorgehen orientiert sich an der Gliederung des Schreibens. Ihre Anmerkungen wurden von uns zusammengefasst und anschließend in kursiv beantwortet. In den betroffenen Gutachten (LBP und ASP) finden Sie die Korrekturen und Ergänzungen in Grün.

Ramboll Deutschland GmbH
Jürgen-Töpfer-Straße 48
22763 Hamburg

www.ramboll.com/de-de

I. Eingriffe in den Naturhaushalt

1. Kartografische Darstellungen

Die eingereichten Karten "Biototypenkartierung" und "Bestands - und Konflikt" sind aufgrund ihres Maßstabs und schematischen Darstellung nicht hinreichend zur Prüfung der geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt geeignet.

Ergänzende Karten für jeden WEA-Standort einzeln in nachvollziehbarerem Maßstab sind notwendig, um die temporären und dauerhaften Eingriffsflächen transparent oder schraffiert darzustellen

Es wurden entsprechende Karten, die jede WEA einzeln im Maßstab 1:1.500 darstellen, den Anhängen hinzugefügt. Der Bestands- und Konfliktplan ist als Übersicht in ausreichender Auflösung und in DIN A3 beigelegt.

2. Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen

Die temporär in Anspruch genommenen Bauflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederherstellung der mit Gehölzen bestandenen Flächen vollständig zu erfolgen hat.

Ramboll Deutschland GmbH
Jürgen-Töpfer-Straße 48
22763 Hamburg

Amtsgericht Hamburg, HRB 168273
Geschäftsführer: Mark Meier

BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland
IBAN: DE40512106004223034010
BIC: BNPADEFFXXX

Gemäß Absprachen mit der UNB und Wald und Holz wurde sich darauf geeinigt, dass Kranstellflächen, Kranspur, Kranauslegermontagefläche sowie das Fundament anschließend nicht mehr bewaldet werden. Andere temporär in Anspruch genommene Flächen werden wieder hergestellt, bzw. wieder aufgeforstet.

Wenn gleichwertige oder höherwertige Aufforstungen vorgenommen werden, gelten diese als Teilkompensation und es darf nicht mehr eingegriffen werden. *Es wurde mit den Behörden abgestimmt, dass die mit Wald und Holz ausgemachten Wald-Entwicklungstypen durch Punktabzug bei der Bewertung nicht als Teilkompensation zu werten sind (s. Mail von Fr. Cory 12.01.2026).*

3. Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind Behörde zu nennen und mit dieser abzustimmen.

CEF-, und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Behörde abgestimmt (s. Mail von Fr. Cory am 19.12.2025) und entsprechende Flächen wurden mit dem Revierförster Herr Hampel abgestimmt und in der ASP beschrieben und verortet dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung werden im Rahmen der Waldumwandlung durch Aufforstung und Entwicklung eines klimafreundlichen Eichen-Mischwalds auf 10,6ha, sowie einer Kompensationsmaßnahme zur Extensivierung von Grünland (Ökokonto: Nr. 47/61.95.92/1_Ö_TIG) ausgeführt.

4. Zuwegungen

Die dargestellten Zuwegungen sind laut Behörde nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags, da diese nicht ausschließlich Stichwege vom WEA-Standort zum nächstgelegenen (Forst-)Weg beinhalten.

Die Begrifflichkeiten rund um die Zuwegungen wurden korrigiert, und nur solche Zuwegungen im Antrag berücksichtigt, die gem. Definition der Behörden im immissionsschutzrechtlichen Antrag zu inkludieren sind.

II. Gesetzlich geschützte Biotope

Es werden Aussagen zur Betroffenheit sowie Vermeidungsmaßnahmen für die drei gesetzl. geschützten Biotope in der Umgebung der Baumaßnahme gefordert - *Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Bauzauns im Bereich aller drei Biotope sind zeichnerisch festgehalten, als auch in den Maßnahmen V19 und V20 im LBP definiert. Aussagen zur Betroffenheit wurden unter Kapitel 6.1.1 und 6.3 im LBP berücksichtigt. Die Karte zur Darstellung der geplanten Maßnahme ist in Anhang IV des LBP angehängt. Zudem wurde ein hydrogeologisches Gutachten im Genehmigungsantrag in Kapitel 12_Natur, Bodenschutz, Landschaft ergänzt.*

III. Artenschutz

Fachliche Grundlage

Es wird darauf hingewiesen, dass es seit 2024 einen aktualisierten Leitfaden für Artenschutzprüfungen gibt, da das avifaunistische Gutachten den

Leitfaden von 2017 zitiert - *Arvensis* , vertreten durch Hr. Lietz, nimmt darauf in eigener Stellungnahme Bezug. Die Stellungnahme wurde in Kapitel 12_Natur, Bodenschutz, Landschaft ergänzt.

Brutplatzkontrollen und Revierkartierungen WEA-empfindlicher Arten

Die fachliche Umsetzung des vorliegenden avifaunistischen Gutachtens erfolgte vermeintlich nicht gemäß Leitfaden, daher wird die fachliche Belastbarkeit angezweifelt - *die Stellungnahme diesbezüglich von Arvensis vertreten durch Hr. Lietz, wurde in Kapitel 12_Natur, Bodenschutz, Landschaft ergänzt.*

Habitatpotenzialanalyse Rotmilan

Die Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan wird als nicht vollständig plausibel angesehen. Es wird kritisiert, dass die geplanten WEA 3 und WEA 4 unmittelbar an Offenlandbereichen liegen, die als Nahrungshabitate durchaus geeignet sind. Das Kollisionsrisiko bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen wird somit als signifikant erhöht bewertet - *Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zur Mahdabschaltung bei landwirtschaftl. Betriebsereignissen wurde aufgenommen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden (s. V13 LBP und ASP).*

Verschneidung planungsrelevanter Arten mit den geplanten Bauflächen

Die UNB fordert eine Karte mit kartierten Brutplätzen und temporären und dauerhaft beanspruchten Flächen - *Die geforderte Karte wurde dem Anhang III der ASP beigelegt.*

CEF₁ Offenlandarten

Eine Herleitung der Betroffenheit von Vogelarten des Offenlandes liegt nicht vor, vielmehr wird die Erfordernis einer Maßnahme für gehölzbewohnende Arten gesehen. Die Maßnahme ist ggf. anzupassen – *Die Maßnahme wurde entsprechend angepasst und verortet.*

Verortung der CEF- und Ausgleichs-/FCS-Maßnahme

Es wird bemängelt, dass in den Antragsunterlagen die konkreten Maßnahmenflächen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht benannt wurden. Flurstücke und kartografische Abgrenzungen der Maßnahmenflächen sind nachzureichen - *Maßnahmenflächen wurden mit Wald und Holz abgestimmt Gemarkung, Flurnummer und Flurstücke im LBP benannt und zudem kartografisch dargestellt.*

IV. Redaktionelles

Ersatzgeld zum Eingriff in das Landschaftsbild

Es wird kritisiert, dass ein Anteil des Ersatzgeldes nach Maßgabe des jeweiligen Vorhabenstandortes an das Bundesland Hessen gezahlt werden soll, statt in voller Höhe an den Hochsauerlandkreis - *Der Absatz wurde korrigiert und das Ersatzgeld in voller Höhe an den Hochsauerlandkreis gezahlt.*

Waldschnepfe

Da die Art Waldschnepfe gemäß Modul A nicht mehr als störempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA eingestuft wird, können die Ausführungen diesbezüglich entfallen – *Die Ausführungen des avifaunistischen Gutachtens zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf die Waldschnepfe wurden entfernt (s. Avifaunistisches Gutachten, Arvensis, Überarbeitete Fassung vom 27.10.2025).*

Gesetzliche Brutzeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Brutzeit den Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. umfasst. Im avifaunistischen Gutachten wird ein Bauzeitenfenster zwischen dem 15.07. und 28.02 genannt – *Der Zeitraum wurde im avifaunistischen Gutachten angepasst.*

Wir hoffen den von Ihnen gestellten Nachforderungen hiermit im zufriedenstellenden Maß nachgekommen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Kira Sahm

Senior Consultant
3526890 - Wind-DCOA DE – Onshore

D +49 174 4382911
M +49 174 4382911
kira.sahm@ramboll.com